

AMNESTY INTERNATIONAL ÖSTERREICH

Lerchenfelder Gürtel 43/4/3 1160 Wien

T: +43 1 78008 F: +43 1 78008-44 office@amnesty.at www.amnesty.at

SPENDENKONTO 316326 BLZ 20111 Erste Bank

IBAN: AT142011100000316326 BIC: GIBAATWWXXX

DVR: 460028 ZVR: 407408993

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



STELLUNGNAHME

**zum Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Maßnahmen zum
Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen erlassen wird
(Kommunikationsplattformen-Gesetz – KoPI-G)**

15. Oktober 2020

Amnesty International Österreich bezieht zu Gesetzesentwürfen nur im Rahmen ihres Mandats, sohin nur insoweit Stellung, als menschenrechtliche Implikationen gegeben sind.

HINTERGRUND

Amnesty International Österreich begrüßt das von der Bundesregierung präsentierte Maßnahmenpaket gegen Hass im Netz als einen wichtigen Schritt, um Menschen vor nationalistischem, rassistischem, religiösem, sexistischem und herabwürdigendem Hass, der zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufstachelt, zu schützen.¹ Die folgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer*innen auf Kommunikationsplattformen (KoPI-G).

Eingangs möchte Amnesty International Österreich festhalten, dass eine Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit im Sinne des Artikel 19 (3) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) iVm Artikel 20 (2) IPbPR sowie Artikel 10 (2) Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) alleine keine effektive Maßnahme darstellt, um gegen Aufrufe zu Diskriminierung, Hass oder Gewalt gegen bestimmte Menschen oder Gruppen von Menschen vorzugehen bzw. Menschen davor zu schützen. Die menschenrechtliche Verpflichtung zum Schutz vor „Hassrede“ - online als auch offline - erfordert vielmehr eines Katalogs an umfassenden praktischen Maßnahmen, die existierende Stereotypen aufklären, Diskriminierung beenden und Gleichberechtigung stärken.

Zudem ist hervorzuheben, dass das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit (Artikel 19 IPbPR, Artikel 10 EMRK) ein Grundpfeiler einer jeden demokratischen Gesellschaft ist und daher als solches nur unter bestimmten, eng auszulegenden Voraussetzungen eingeschränkt werden darf: nämlich wenn eine Einschränkung gesetzlich klar vorgesehen ist, diese Einschränkung ein legitimes Ziel verfolgt, sowie notwendig und verhältnismäßig ist. Darüber hinaus ist zu betonen, dass vom Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit auch Äußerungen umfasst sind, die beleidigen, schockieren oder verstören.²

Gerade vor dem Hintergrund, dass weltweit Menschenrechtsverteidiger*innen und Aktivist*innen aufgrund ihrer Meinungsäußerung verfolgt, verurteilt und inhaftiert werden, ist es umso wichtiger, dass Maßnahmen gegen „hate speech“ im Sinne des Artikel 20 (2) IPbPR stets mit den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit übereinstimmen, da ansonsten die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung gegeben ist.³ Im sogenannten „Aktionsplan von Rabat“ wurde ein sechs-stufiger Test entwickelt, um besser feststellen zu können, ob eine Äußerung in den Anwendungsbereich von Artikel 20 (2) IPbPR fällt. Demzufolge soll auf die folgenden Elemente abgestellt werden: (1) Kontext, (2) die sich äuernde Person, (3) die Absicht, (4) Inhalt und Form der Äußerung, (5) der Umfang der Äußerung und (6) die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr, einschließlich drohender Gewalt.⁴

¹ Siehe dazu Artikel 20 (2) IPbPR "Jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, wird durch Gesetz verboten."

² Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), *Handyside v UK*, (5493/72) 07.12.1976, § 49

³ Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression, A/HRC/38/35, 06.04.2018, para. 8

⁴ Office of the High Commissioner for Human Rights, Annual report of the United Nations High Commissioner for Human Rights, A/HRC/22/17/Add.4, 11.01.2013, abrufbar unter

https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Opinion/Articles1920/ThresholdTestTranslations/Rabat_threshold_test_German.pdf

STELLUNGNAHME ZUM VORLIEGENDEN ENTWURF

Grundsätzliches

Amnesty International Österreich begrüßt, dass im vorliegenden Entwurf eines Kommunikationsplattformen-Gesetzes (KoPI-G) offensichtlich die geäußerten Kritikpunkte am deutschen Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) und am französischen „Loi visant à lutter contre les contenus haineux sur internet“ (sogenanntes „Loi Avia“) Berücksichtigung gefunden haben.

In diesem Zusammenhang begrüßt Amnesty International Österreich, dass der vorliegende Gesetzesentwurf umfangreiche Berichtspflichten der Kommunikationsplattformanbieter*innen beinhaltet, einschließlich der Berichtspflicht über gegen die vertraglichen Regelungen zwischen Diensteanbieter*innen und Nutzer*innen verstoßenden Inhalte, wodurch es zu einer Stärkung der Transparenz kommt, die wiederum zu mehr Kontrolle über Kommunikationsplattformanbieter*innen beiträgt. Darüber hinaus ist die Bestellung einer*s Zustellbevollmächtigten in Österreich grundsätzlich zu begrüßen, da dies einen wesentlichen Schritt zu einer verbesserten Rechtsdurchsetzung darstellt.

Amnesty International Österreich möchte in ihrer gegenständlichen Stellungnahme die folgenden Punkte kritisch anmerken, die zu einer Verletzung von Menschenrechten führen können:

- § 1 Abs. 2 definiert den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfes in einem negativen Sinn. Das bedeutet, die Bestimmung regelt zwar eindeutig die Fälle in denen dieses Gesetz nicht zur Anwendung kommt, verabsäumt es allerdings im Gesetzesentwurf klar zu regeln, in welchen Fällen es anwendbar ist.
- Weiters ist es unklar, ob das Gesetz auch auf Applikationen der Individualkommunikationen, die von Kommunikationsplattformanbieter*innen zur Verfügung gestellt werden (wie beispielsweise Facebook Messenger) Anwendung findet.
- Die in § 3 Abs. 3 Z 1 enthaltene Voraussetzung für eine Lösch- oder Sperrverpflichtung innerhalb von 24 Stunden aufgrund der „für einen juristischen Laien ohne weitere Nachforschungen“ offenkundigen Rechtswidrigkeit eines Inhalts ist geeignet zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit beizutragen, da es unklar ist, welche der in § 2 Z 6 genannten Tatbestände für juristische Laien offenkundig rechtswidrig sind und ein Versäumnis geeignete Maßnahmen seitens der Kommunikationsplattformanbieter*innen zu setzen zu einer Geldbuße führen kann.
- Der in § 7 vorgesehene Beschwerdemechanismus bei der Rundfunk- und Telekom-Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) ist insofern unzureichend, als dieser nur auf allgemeine Verbesserungen des Melde- und Überprüfungsverfahrens abzielt, aber im Einzelfall keinen wirksamen Rechtsschutz gegen unverhältnismäßige Einschränkungen des Rechts auf Meinungsäußerungsfreiheit bietet.
- Es ist ungeklärt, inwieweit allfällige im Begutachtungsverfahren eingebrachte Stellungnahme im Gesetzesentwurf noch Berücksichtigung finden werden und können, da die Europäische Kommission bereits über den Gesetzesentwurf unterrichtet wurde. Sollte es jedoch zu Änderungen und somit einer neuerlichen Notifizierung der Europäischen Kommission kommen, ist es unabdingbar, dass es auch in diesem Fall einen neuerlichen Begutachtungsprozess gibt, der die Zivilgesellschaft effektiv einbindet.

Amnesty International Österreich fordert daher die notwendigen Präzisierungen im Gesetzesentwurf und den begleitenden Materialien vorzunehmen, um eine unverhältnismäßige Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit und eine abschreckende Wirkung auf die Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit der Menschen zu verhindern.

Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 1 iVm § 2 Z 4 KoPI-G)

Der vorliegende Gesetzesentwurf definiert in § 1 den Anwendungsbereich im negativen Sinn, das bedeutet, der Gesetzesentwurf bestimmt in § 1 Abs. 2 und Abs. 3 die Ausnahmen vom Anwendungsbereich.

Gemäß § 1 Abs. 2 findet das Gesetz keine Anwendung auf in- und ausländische Kommunikationsplattformanbieter*innen die nicht mehr als 100.000 Nutzer*innen im letzten Quartal hatten und im vorangegangenen Jahr in Österreich einen Umsatz von nicht mehr als 500.000 Euro erzielten. Somit reicht dem Wortlaut des vorgeschlagenen § 1 Abs. 2 zufolge bereits die Erfüllung von einer der beiden aufgezählten Voraussetzungen, i.e. mehr als 100.000 Nutzer*innen im letzten Quartal *oder* Umsatz von mehr als 500.000 Euro im vorangegangenen Jahr, um den Regelungen dieses Bundesgesetzes zu unterliegen. Aus den Materialien ergibt sich jedoch, dass Anbieter*innen erfasst werden sollen, „die aufgrund der Anzahl ihrer Nutzer *und* des daraus resultierenden Umsatzes in Österreich eine gewisse kritische Größe erreichen.“ Dies erscheint widersprüchlich zum Gesetzestext, weshalb eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext oder allenfalls in den Materialien angeregt wird.

Fraglich ist auch, ob durch den relativ breiten Anwendungsbereich des Gesetzes auch nicht-gewinnorientierte Kommunikationsplattformen, soziale Netzwerke und Chat-Funktionen umfasst werden, wenn diese mehr als 100.000 Nutzer*innen im letzten Quartal erreicht haben. Denn wie auch bereits in einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte festgehalten wurde, können solche Verpflichtungen, deren Nichteinhalten hohe Geldstrafen zur Folge haben, negative Auswirkungen auf die Wahrung des Rechts auf Meinungsäußerungsfreiheit haben, da gerade nicht-kommerzielle Plattformen sich angesichts der drohenden Geldbußen unter Umständen gezwungen sehen könnten, Kommentarfunktionen zu unterbinden, wenn sie für den Inhalt verantwortlich gemacht werden.⁵

Aus § 1 Abs. 3 ergibt sich weiters, dass Anbieter*innen von Kommunikationsplattformen, die nur der Vermittlung oder dem Verkauf von Waren oder Dienstleistungen dienen (wie beispielsweise myhammer), oder deren Hauptzweck in der Bereitstellung nicht gewinnorientierter Online-Enzyklopädien zur Wissensvermittlung liegt sowie Medienunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 6 MedienG, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit ihren journalistisch gestalteten Inhaltsangeboten Kommunikationsplattformen bereitstellen, vom Geltungsbereich ausgenommen sind.

Letzteres wird in den Materialien damit begründet, dass Medien schon im Hinblick auf die Regelungen des MedienG hohe Sorgfaltsanforderungen unterliegen. Es bleibt jedoch ungeklärt, worin diese hohen Sorgfaltsanforderungen genau bestehen und inwieweit diese in diesem Zusammenhang von Relevanz sind. Amnesty International Österreich merkt daher an, dass der Staat auch in diesem Bereich seiner menschenrechtlichen Pflicht zum Schutz der Rechte von anderen Personen, der Meinungsäußerungsfreiheit und dem Nichtdiskriminierungsgebot nachkommen muss.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob auch Nachrichten und Postings auf Kommunikationsplattformen umfasst werden sollen, die in nicht öffentlich wahrnehmbarer Weise geschrieben oder verbreitet werden, sondern nur für einen geschlossenen Personenkreis bestimmt sind (z.B. Nachrichten in einer geschlossenen Gruppe auf Facebook oder Messengerdienste), einschließlich Gruppennachrichten, die verschlüsselt sind.

⁵ EGMR *Magyar Tartalomzolgaltatok Egyesülete and Index.hu v Ungarn*, Urteil, 02.02.2016, 22947/13, § 86; EGMR, *Pihl v. Schweden*, Urteil 07.02.2017

Dies umso mehr, da § 2 Z 4 es verabsäumt das wesentliche Kriterium „einen größeren Personenkreis“ in den Materialien näher zu definieren, sondern auf das Mediengesetz zurückgreift. Es ist daher unklar, ob auch eine geschlossene Messengergruppe einen größeren Personenkreis im Sinne dieses Gesetzesentwurfes darstellen würde. Sollte dem so sein, wäre dies insofern aus menschenrechtlicher Sicht bedenklich, als dass Nachrichten in dieser Gruppe nicht für eine breite Öffentlichkeit bestimmt sind, sondern im Gegenteil in einer nicht öffentlich wahrnehmbaren Weise geschrieben oder verbreitet werden. Eine mögliche Anwendung dieses Gesetzes in solchen Fällen kann eine abschreckende Wirkung auf die Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit der Menschen zur Folge haben, mit dem Ergebnis, dass Menschen selbst in geschlossenen und privaten Kreisen nicht mehr ihr Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit ausüben würden und könnten.

In diesem Zusammenhang sei wieder an den Aktionsplan von Rabat und das Element des „Umfangs“ verwiesen, welches unter anderem darauf abstellt, ob die Äußerung in einem begrenzten Umfeld verbreitet wird oder der breiten Öffentlichkeit zugänglich ist.

Melde- und Überprüfungsverfahren (§ 3 KoPI-G)

Amnesty International Österreich begrüßt grundsätzlich die in § 3 Abs. 1 enthaltene Verpflichtung zur Errichtung eines wirksamen und transparenten Verfahrens für den Umgang mit und die Erledigung von Meldungen über rechtswidrige Inhalte, insbesondere auch die in Abs. 2 enthaltene Konkretisierung eines derartigen Verfahrens, nämlich „mittels leicht auffindbarer, ständig verfügbarer und einfach handhabbarer Funktionalitäten“.

Im Sinne des sogenannten „notice-and-take-down“-Prinzips verpflichtet § 3 Abs. 3 durch die Ausgestaltung der inneren Organisation des Meldeverfahrens, dafür Sorge zu tragen, dass gemeldete Inhalte ehestmöglich entfernt werden oder ihr Zugang gesperrt wird.

Dafür sieht das Gesetz konkrete Lösch- und Sperrfristen vor, i.e. innerhalb von 24 Stunden bzw. spätestens binnen sieben Tagen (§ 3 Abs. 3).

Nach Ansicht von Amnesty International Österreich bergen diese strikten Lösch- und Sperrfristen jedoch die Gefahr eines „overblocking“ in sich – das bedeutet, dass Kommunikationsplattformanbieter*innen Inhalte entfernen, die vom Recht der Meinungsäußerungsfreiheit grundsätzlich gedeckt sind.

Einer der Gründe dafür ist die in § 3 Abs. 3 Z 1 enthaltene Qualifizierung der Lösch- und Sperrfrist innerhalb von 24 Stunden: die Rechtswidrigkeit ist bereits für einen juristischen Laien ohne weitere Nachforschungen offenkundig. Diese Qualifizierung mag auf einige der in § 2 Z 6 enthaltenden Tatbestände, die als rechtswidrige Inhalte angesehen werden, zutreffen, jedoch bei Weitem nicht auf alle darin taxativ aufgezählten Tatbestände. So wird es beispielsweise für einen juristischen Laien ohne weitere Nachforschungen nicht offenkundig sein, ob ein Inhalt eine Gutheiung terroristischer Straftaten darstellt oder den Tatbestand der Nötigung erfüllt. Dennoch ergibt sich weder aus dem Gesetzestext des § 3 Abs. 3 Z 1 noch aus den Materialien, welche Tatbestände als für einen juristischen Laien ohne weitere Nachforschungen offenkundig erachtet werden und welche nicht.

Dies gepaart mit der Tatsache, dass § 10 Abs. 1 Z 2 Geldbuen für Kommunikationsplattformanbieter*innen vorsieht, sollten diese keine Maßnahmen zur Beurteilung und darauf beruhenden Sperrung oder Entfernung von rechtswidrigen Inhalten ergreifen, erhöht die Gefahr eines „overblocking“. Der in den Materialien enthaltene Hinweis, dass nur ein systemisches Versagen bei der die Dienste betreffende Organisationspflicht ein zu ahndendes Verhalten im Sinne des § 10 darstellt, ist daher unrichtig.

Nach Ansicht von Amnesty International Österreich sind solche unpräzisen und weiten Formulierungen geeignet, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit durch Kommunikationsplattformanbieter*innen beizutragen und folglich eine abschreckende Wirkung auf die Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit der Menschen zu haben. Dies kann negative Auswirkungen auf den öffentlichen Diskurs im Kontext einer pluralistischen Gesellschaft zur Folge haben. In diesem Fall können auch weitreichende Berichtspflichten im Sinne des § 4 keine adäquate Abhilfe schaffen, da diese nur eine Analyse *ex post* ermöglichen.

Daher regt Amnesty International Österreich mit Nachdruck dazu an, die für § 3 Abs. 3 Z 1 notwendigen Präzisierungen vorzunehmen, um die Gefahr einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit vorzubeugen, damit Einschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit im Sinne des Artikel 20 (2) IPbPR iVm Artikel 19 (3) IPbPR durch Löschung oder Sperrung von Inhalten durch Kommunikationsplattformanbieter*innen weiterhin eine Ausnahme bleiben.

Überprüfungs- und Beschwerdemöglichkeit (§ 3 Abs. 4 und § 7)

Amnesty International begrüßt grundsätzlich die Bereitstellung einer Überprüfbarkeit bei Beschwerden wegen angeblich ungerechtfertigter oder mangelnder Löschung. Laut Materialien soll durch den Überprüfungsmechanismus gemäß § 3 Abs. 4 vorgesehen werden, dass sich Nutzer*innen, die begründet behaupten, dass ein Inhalt zu löschen wäre oder die sich andererseits von einer Löschung oder Sperrung „ihres“ Inhalts durch den Anbieter betroffen erachten, an den*die Plattformbetreiber*in wenden können. Es soll also die Möglichkeit geschaffen werden, die Löschung oder Beibehaltung eines gemeldeten Beitrages überprüfen zu lassen.

Erst in einem zweiten Schritt wäre gemäß § 7 eine Beschwerde an die Rundfunk- und Telekom-Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) als zuständige Beschwerdestelle möglich, wenn sich ein*e Nutzer*in zuvor erfolglos an den*die Diensteanbieter*in gewandt hat. Dazu wird in den Materialien ausgeführt, dass dieses Instrument zur Prüfung von Beschwerden das Ziel hat „zwischen den Beschwerdegegnern zu vermitteln und zufriedenstellende Lösungen zu entwickeln“. Im Beschwerdeverfahren sollen laut Materialien beispielsweise Lösungsvorschläge zur Raschheit des Verfahrens bei dem*der Plattformanbieter*in, Anleitungen zu Anforderungen an die Nutzerfreundlichkeit oder über den Detaillierungsgrad von Informationen über den Inhalt von Entscheidungen des*der Diensteanbieters*in zur Einstufung und zum Umgang mit einem konkreten Inhalt erarbeitet werden können. Insofern zielen die Lösungsvorschläge der RTR-GmbH allgemein darauf ab, das Melde- und Überprüfungsverfahren zu verbessern, eine grundrechtliche Interessenabwägung von Meinungsäußerungsfreiheit und Schutz von Persönlichkeitsrechten im Einzelfall soll aber nicht vorgenommen werden. Konkret bedeutet dies, dass Einzelpersonen im vorgeschlagenen Melde- und Überprüfungsverfahren keine effektive Möglichkeit haben, sich gegen allfällige Einschränkungen ihrer Meinungsfreiheit zur Wehr zu setzen. Dies wird auch durch den Hinweis auf S. 6 der Materialien, dass es „auch unter dem Blickwinkel von Art. 10 EMRK keinen prinzipiellen gegenüber einer Plattform durchsetzbaren Anspruch Dritter gibt, dass ihre Inhalte zwingend zu verbreiten wären“, verdeutlicht.

In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Artikel 19 IPbPR und Artikel 10 EMRK auch in Rechtsverhältnissen zwischen Privaten Wirkung entfalten kann und der Staat eine positive Verpflichtung hat, dieses Recht auch im Bereich der Beziehungen zwischen Einzelpersonen zu schützen.⁶ Aufgrund dieser

⁶ EGMR, *Heinisch gegen Deutschland*, Urteil 21.07.2011, 28274/08, p§ 44; Human Rights Committee, *General Comment No 33 (2011)*, para 7, abrufbar unter https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CCPR%2fC%2fGC%2f34&Lang=en: "The obligation also requires States parties to ensure that persons are protected from any acts by private persons or entities that would impair the enjoyment of the freedoms of opinion and

staatlichen Schutzpflicht muss bei Verletzungen der Meinungsäußerungsfreiheit auch ein wirksamer Rechtsschutz im Sinne des Artikel 2 (3) IPbPR und des Artikel 13 EMRK gewährleistet werden.

Ein Rechtsmittel ist jedoch nur dann wirksam, wenn es in der Lage ist, die beanstandete Situation durch eine rechtsverbindliche Entscheidung direkt zu beheben.⁷ Laut dem Gesetzesentwurf kann die RTR-GmbH nur unverbindliche Lösungsvorschläge allgemeiner Natur im Sinne eines Schlichtungsmechanismus erarbeiten. Aus Sicht von Amnesty International Österreich ist daher der vorgeschlagene Beschwerdemechanismus insofern unzureichend, als dass im Einzelfall kein wirksamer Rechtsschutz gegen unverhältnismäßige Einschränkungen des Rechts auf Meinungsäußerungsfreiheit gewährleistet ist.

Zum Verhältnis zum Rechtsakt über digitale Dienste der Europäischen Kommission

Wie auch in den Materialien festgehalten ist, erarbeitet die Europäische Kommission derzeit einen Rechtsakt über digitale Dienste (sogenannter „Digital Service Act“), welcher bis Jahresende präsentiert werden soll.

Amnesty International hat auch eine Stellungnahme zu diesem Rechtsakt eingereicht.⁸

Dieser „Digital Service Act“ verfolgt unter anderem das Ziel eine Vereinheitlichung der Verpflichtungen von Diensteanbieter*innen sowie einen Kontrollrahmen für dieselben zu schaffen und verfolgt somit das Ziel, eine Fragmentierung der Verpflichtungen für Diensteanbieter*innen entgegenzutreten, da dies zu mehr Rechtsunsicherheit beitragen könnte. Auch in den Materialien wird festgehalten, dass „Hass im Netz“ eine grenzüberschreitende Herausforderung ist und eine wirksame Regelung auf europäischer Ebene die beste Lösung dafür ist. Es ist daher nicht vollkommen verständlich, weshalb nicht auf die Initiative der Europäischen Kommission gewartet wurde.

Darüber hinaus bleibt es ungeklärt, inwieweit allfällige im Begutachtungsverfahren eingebrachte Stellungnahme im Gesetzesentwurf noch Berücksichtigung finden werden und können, da die Europäische Kommission bereits über den Gesetzesentwurf unterrichtet wurde. Denn sollte es aufgrund von Stellungnahmen noch zu Änderungen im Gesetzesentwurf kommen, müsste die Europäische Kommission erneut darüber unterrichtet werden. Somit stellt sich die Frage, weshalb die Notifizierung der Europäischen Kommission und die Öffnung des Begutachtungsprozesses gleichzeitig stattfinden.

Im Falle einer neuerlichen Notifizierung der Europäischen Kommission ist es daher unerlässlich, dass es auch einen neuerlichen Begutachtungsprozess gibt, der die Zivilgesellschaft effektiv einbindet.

expression to the extent that these Covenant rights are amenable to application between private persons or entities.“

⁷ EGMR, Guide on Article 13 of the European Convention on Human Rights - Right to an effective remedy, https://www.echr.coe.int/documents/guide_art_13_eng.pdf, para 29 u 31; EGMR, *Pine Valley Developments Ltd and Others v. Ireland*, 3.5.1989, 12742/87, 3.5.1989, 12742/87, Commission decision, 1989

⁸ Amnesty International, Submission to the European Commission's consultation on the Digital Services Act package, 07.09.2020, abrufbar unter <https://www.amnesty.org/en/documents/pol30/3019/2020/en/>